

Ehevertrag Nr. 239: Sachsen - Brandenburg-Bayreuth

- **Datum der Vertragsschließung:** 1638-11-13
- **Ort der Vertragsschließung:** Festung Plassenburg

Bräutigam

- **Name:** Johann Georg II. von Sachsen
- **GND:** [119100320](#)
- **Geburtsjahr:** 1613
- **Sterbejahr:** 1680
- **Dynastie:** Wettin (Albertiner)
- **Konfession:** Lutherisch

Braut

- **Name:** Magdalena Sibylle von Brandenburg-Bayreuth
- **GND:** [120182874](#)
- **Geburtsjahr:** 1612
- **Sterbejahr:** 1687
- **Dynastie:** Hohenzollern (Bayreuth)
- **Konfession:** Lutherisch

Akteure des Bräutigams

- **Name:** Johann Georg I. Kurfürst von Sachsen
- **GND:** [100029752](#)
- **Dynastie:** Wettin (Albertiner)
- **Verhältnis:** Vater

Akteure der Braut

- **Name:** Marie von Preußen
- **GND:** [137342055](#)
- **Dynastie:** Hohenzollern (Herzogtum Preußen)
- **Verhältnis:** Mutter

Sachsen

1638-11-13

Vertragsinhalt

Artikel 1 (S. 1-2): Ehe beschlossen

Artikel 2 (S. 2): Konsens der Brauteltern erwähnt, Einverständnis der Bräutigameltern erwähnt

Artikel 3 (S. 2): Beilager erwähnt

Artikel 4 (S. 2-3): Die Mitgift beträgt 20.000 Gulden oder 16.666 $\frac{2}{3}$ Reichstaler, Zahlungsfrist innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Beilager, Quittung nötig

Artikel 5 (S. 3): Weitere Zahlungsregelungen, falls zuerst nur 15.000 Gulden oder 12.500 Reichstaler und die 5.000 Gulden oder die 4.166 $\frac{2}{3}$ Reichstaler noch offen sind, Versicherung über gezahlte Summen nötig

Artikel 6 (S. 3): Aussteuer (Kleinodien, Schmuck, Silbergeschirr) ihrem Stand gemäß zugesprochen

Artikel 7 (S. 3): Erbverzicht der Braut mit dem Einverständnis des Bräutigams auf das väterliche und brüderliche Erbe, außer einem Erbteil, der ihr eventuell nach väterlicher Disposition in dessen Testament zugesprochen wird, der Erbfall für die Braut tritt ein, wenn die männliche Linie ihrer Familie ausstirbt, Vererbung in diesem Fall nach dem Hausrecht

Artikel 8 (S. 3): Die Widerlage beträgt 20.000 Gulden oder 16.666 $\frac{2}{3}$ Reichstaler

Artikel 9 (S. 3): Die Summe von Mitgift und Widerlage werden im Leibgedinge angelegt

Artikel 10 (S. 3-4): Fürstlicher Wohnsitz der Braut erwähnt, auf diesem Sitz erhält die Braut jährlich 4.000 Gulden oder 3.333 $\frac{1}{3}$ Reichstaler als Unterhalt, fehlender Unterhalt muss ersetzt werden

Artikel 11 (S. 4): Rechte (u.a. Jurisdiktion und Jagdrechte) und Zugehörungen auf dem Wittum geregelt, Erbhuldigung erwähnt, Ritterdienste erwähnt

Artikel 12 (S. 4): Versorgung mit Gütern zugesichert, Erstattung von mangelnden Gütern versprochen

Artikel 13 (S. 4): Verzeichnis des Inventars auf dem Wittum nötig, Amt Chemnitz erwähnt

Artikel 14 (S. 4): Besichtigung des Wittums durch die Räte des Brautvaters geregelt

Artikel 15 (S. 4-5): Nach dem Beilager erhält die Braut eine jährliche Verschreibung über 400 Gulden als Morgengabe sowie ein Kleinod, die Braut erhält lebenslang 100 Gulden jährlich zusätzlich zu ihrer freien Verfügung

Artikel 16 (S. 5): Wenn die Braut nach dem Beilager vor dem Bräutigam und ohne Erben verstirbt oder eventuelle gemeinsame Leibeserben früher versterben: Der Bräutigam erhält das lebenslange Gebrauchsrecht über die Mitgift und die Aussteuer, nach dem Tod des Bräutigams fällt dieses Erbe zurück an die Linie der Braut

Artikel 17 (S. 5): Wenn Braut und Bräutigam versterben und gemeinsame Kinder vorhanden sind und diese nach dem Tod der Eltern versterben: Mitgift, Widerlage, etc. werden an die nächsten Erben vererbt

Artikel 18 (S. 5): Wenn die Braut nach dem Tod des Bräutigams erneut heiratet: Der Wittwensitz kann mit 40.000 Gulden oder 33.333 $\frac{1}{3}$ Reichstaler abgelöst werden (die Zahlung von 20.000 Gulden soll gleich erfolgen, die restlichen 20.000 Gulden sollen jährlich mit 3.000 Gulden verzinst werden, zur Versicherung der jährlichen Pension soll der Wittwensitz verschrieben werden)

Artikel 19 (S. 5-6): Das Wittum soll nicht veräußert, verwiesen oder verfremdet werden, das Wittum soll nicht durch andere genutzt werden, Zustand des Wittums festgelegt

Artikel 20 (S. 6): Wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind: 30.000 Gulden oder 25.000 Reichtaler sollen gesetzt werden, 15.000 Gulden oder 12.500 Reichstaler davon sollen erlegt werden, die übrigen 15.000 Gulden oder 12.500 Reichstaler sollen jährlich mit 1.500 Gulden oder 1.250 Reichtaler als Pension genutzt werden

Artikel 21 (S. 6): Öffnung und Schutz des Wittums und der Untertanen obliegt dem Kurfürsten

Artikel 22 (S. 6): Geistliche und andere Lehen, die zum Leibgedinge gehören: Verfügungsrecht der Witwe, die Ritterlehen werden hiervon ausgenommen, diese unterstehen dem Verfügungsrecht des Kurfürsten

Artikel 23 (S. 6): Falls das Wittum bei einem Brand beschädigt werden sollte, verpflichtet sich der Bräutigam und dessen Nachkommen das Wittum und die Zugehörungen mit Holz und anderen Gütern auszustatten, wenn diese dort nicht vorhanden sind, sowie Hilfe zu leisten, ursprünglicher Zustand sowie die Erhaltung des Wittums zugesichert

Artikel 24 (S. 6-7): Schutz der Witwe und des Wittums versprochen, auch durch Vertreter und Nachkommen

Artikel 25 (S. 7): Einhaltung des Vertrages versprochen

Artikel 26 (S. 8): Anhängende (kur)fürstliche Geheimartikel erwähnt

Artikel 27 (S. 8): Räte genannt

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 7 (S. 3): Erbverzicht der Braut mit dem Einverständnis des Bräutigams auf das väterliche und brüderliche Erbe, außer einem Erbteil, der ihr eventuell nach väterlicher Disposition in dessen Testament zugesprochen wird, der Erbfall für die Braut tritt ein, wenn die männliche Linie ihrer Familie ausstirbt, Vererbung in diesem Fall nach dem Hausrecht

Artikel 16 (S. 5): Wenn die Braut nach dem Beilager vor dem Bräutigam und ohne Erben verstirbt oder eventuelle gemeinsame Leibeserben früher versterben: Der Bräutigam erhält das lebenslange Gebrauchsrecht über die Mitgift und die Aussteuer, nach dem Tod des Bräutigams fällt dieses Erbe zurück an die Linie der Braut

Artikel 17 (S. 5): Wenn Braut und Bräutigam versterben und gemeinsame Kinder vorhanden sind und diese nach dem Tod der Eltern versterben: Mitgift, Widerlage, etc. werden an die nächsten Erben vererbt

Kommentar

Vertrag verfügt im Original über keine Nummerierung der Artikel.

Nachweise

- **Archivexemplar:** HStA Drd 10001 O.U. 13052 (1638 III 2)
- **Vertragssprache Archivexemplar:** Deutsch
- **Drucknachweis:** nicht nachgewiesen
- **Vertragssprache Druck:** nicht nachgewiesen

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 239. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter <https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/239.html>.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 239},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/239.html}
}
```